



leben & arbeiten
in Stadt & Land e.V.

SATZUNG

In der von der Mitgliederversammlung
am 14. September 2024 beschlossenen Fassung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen:

Vivenda – leben und arbeiten in Stadt und Land e.V.

2. Vereinssitz ist Hamburg.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister unter der Nr. 11559 eingetragen.

§ 2 - Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung hilfsbedürftiger Personen i.S. des § 53 Abs. 2 der Abgabenordnung
- b) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- c) die Förderung des Umweltschutzes
- d) die Förderung der Erziehung und Bildung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Verbesserung von Wohn- und Lebensbedingungen von hilfsbedürftigen Personen i.S. des § 53 Abs. 2 der Abgabenordnung, indem der von Vivenda e.V. bereitgestellte Wohnraum preisgünstig zur Verfügung gestellt wird. Die Kostendeckungsumlage soll gegenüber der Marktmiete niedriger sein.
- b) die Erhaltung und Pflege alter sowie historisch und denkmalpflegerisch wertvoller Bausubstanz.
- c) energieeffizientes und ökologisches Sanieren der Gebäude, Einsatz von erneuerbaren Energien und ressourcenschonenden Materialien, insektenfreundliches, biologisches Gärtnern.
- d) das Angebot von Schülerpraktika (z.B. Umwelt-, Erlebnispädagogik), das Zurverfügung-Stellen von Räumen für Menschen in Ausbildung und Studium sowie für pädagogische Tätigkeiten, öffentliche Vorträge

§ 3 - Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung;
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel und Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 a) - Aktive Mitgliedschaft mit Stimmrecht

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die in den Zielsetzungen des Vereins etwas Berechtigtes sieht.
2. Wer einen Aufnahmeantrag in schriftlicher Form stellt, wird von zwei Vorstandsmitgliedern vorläufig aufgenommen. Neuaufnahmen sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder erlischt im Einvernehmen beider Seiten, wenn eine Mitarbeit oder Anteilnahme über den Zeitraum von 2 Jahren nicht gegeben ist.
4. Mitglieder, die den Verein in besonderer Weise fördern, können auf Wunsch von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit werden. Die Entscheidung darüber treffen zwei Vorstandsmitglieder.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auch eine als Mitglied aufgenommene juristische Person hat, wenn sie einen oder mehrere Vertreter in die Mitgliederversammlung entsendet, eine Stimme.

§ 4 b) - Passive Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht

1. Natürliche und juristische Personen, welche die Zielsetzungen des Vereins fördern wollen, sich aber nicht am Leben des Vereins und an den Entscheidungsprozessen in den Mitgliederversammlungen beteiligen wollen, können Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden.
2. Aufnahmeanträge, Mitgliedsbeiträge und die Dauer der Fördermitgliedschaft werden wie unter § 4 a) 2., 3. und 4. gehandhabt.
3. Fördermitglieder erhalten auf Wunsch alle Einladungen und Zugang zu den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins, sowie die dazu gehörenden Vereinsunterlagen über die Vereinsfinanzen und unser Selbstverständnis.

§ 5 - Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 6);
- der Vorstand (§ 7);
- die Projektgruppen (§ 8).

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die
 - Wahl des Vorstands;
 - Beschlussfassung über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte;
 - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Abwahl des Vorstands;
 - Beratung und Beschlussfassung zu allen wesentlichen Fragen des Vereins;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand kann weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert.
3. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Mitteilung aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von 14 Kalendertagen einberufen werden. Maßgebend ist der Poststempel des Absendetages.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim einladenden Vorstand vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollanten und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
8. Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied auf der Mitgliederversammlung vertreten. Die schriftliche Vollmacht dazu muss dem Vorstand vorliegen.

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit einmütig, im Zweifelsfall mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Ein Vorstandsmitglied kann ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dabei kann er Mitglieder aus den Projektgruppen (§ 8) mit bestimmten Aufgaben schriftlich betrauen.
7. Der Vorstand wird in seiner Gesamtheit für die Dauer von drei Jahren gewählt, Ergänzungswahlen können innerhalb und für die Dauer der jeweiligen Periode durchgeführt werden. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
8. Vorstandsmitglieder können auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder abgewählt werden.

§ 8 - Projektgruppen

1. Projektgruppen werden von den Menschen gebildet, die für die Ziele des Vereins praktisch, menschlich und wissenschaftlich initiativ werden. Insbesondere Gruppen, die Wohnraum schaffen, verwalten und für das geschwisterliche Wohnen nutzen, sind Projektgruppen.
2. Die Projektgruppen haben die Aufgabe
 - a) ihr soziales Innenverhältnis durch regelmäßige Besprechungen selbständig zu regeln;
 - b) Renovierungs- und Erhaltungsarbeiten sowie ökologische Maßnahmen in Abstimmung mit dem Vorstand eigenverantwortlich zu planen und durchzuführen;
 - c) die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Projekts im Verein mit dem Vorstand zu planen und selbst zu gewährleisten.

§ 9 - Beitragsordnung

Der Verein kann eine Beitragsordnung für Mitgliedsbeiträge erstellen.

§ 10 - Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von hilfsbedürftigen Personen i.S. des § 53 Abs. 2 der Abgabenordnung.